

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der **ecs electronic cash syländer GmbH**, Aicht 5, 83137 Schonstett („**ecs**“)

Stand: 01.02.2024

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese AGB gelten für alle Verträge der **ecs** mit ihrem Vertragspartner („**VP**“) wegen Verkauf, Vermietung, Inbetriebnahme oder Wartung/Instandsetzung von Zahlungsterminals im bargeldlosen Zahlungsverkehr sowie Kassensysteme einschließlich damit zusammenhängender, sonstiger Serviceleistungen, die **ecs** im Rahmen seiner satzungsgemäßen Geschäftstätigkeit mit Bank-, Kredit-, Geld- und Kundenkarten für seinen **VP** erbringt.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen Fassung auch als Rahmenvereinbarung für gleichartige künftige Verträge, ohne dass **ecs** in jedem Einzelfall wieder auf deren Geltung hinweisen muss.
- (3) Von diesen AGB abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des **VP** werden ausdrücklich ausgeschlossen. Insoweit gelten ausschließlich die AGB von **ecs**, es sei denn, **ecs** hat den AGB des **VP** ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Eine konkludente Zustimmung wird insoweit einvernehmlich ausgeschlossen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem **VP** (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von Seiten **ecs** maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des **VP** in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind zu ihrer Wirksamkeit und unbeschadet zwingend geltender gesetzlicher Bestimmungen schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform, abzugeben.
- (6) Zur Teilnahme des **VP** am Netzbetrieb und der Verarbeitung der Zahlungstransaktionen ist **ecs** unter Wahrung zwingender gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere gesetzlicher Datenschutzbestimmungen, befugt, sich Kooperationspartner zu bedienen.

§ 2 Zustandekommen des Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag kommt zustande mit Annahme der verbindlichen Bestellung des **VP** durch schriftliche Auftragsbestätigung von Seiten **ecs**. Unterbreitet **ecs** dem **VP** ein eigenes Angebot, erfolgt der Vertragsschluss durch schriftliche Auftragsbestätigung des **VP**.
- (2) Ein konkludenter Vertragsschluss durch Bereitstellung und Nutzung der angebotenen Leistungen wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 3 Vertragspflichten der ecs

- (1) **ecs** ist im Falle des Abschlusses eines Kaufvertrages verpflichtet, dem **VP** die vereinbarte Kaufsache zu übergeben und das Eigentum daran zu verschaffen. Befindet sich die Kaufsache bereits im Besitz des **VP**, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums daran.
- (2) **ecs** ist im Falle des Abschlusses eines Mietvertrages verpflichtet, dem **VP** den Gebrauch der vereinbarten Mietsache während der vereinbarten Mietzeit zu gewähren.
- (3) **ecs** erbringt ferner und nach Maßgabe des jeweils abgeschlossenen Vertrages Dienstleistungen im Rahmen der Abwicklung von Transaktionen im bargeldlosen Zahlungsverkehr, insbesondere stellt **ecs** den dafür notwendigen Netzbetrieb durch geeignete Dienstleister zur Verfügung. Hierzu leistet **ecs** die zur vertragsgemäßen Inbetriebnahme notwendige Grundprogrammierung der Kauf- bzw. Mietsache.
- (4) **ecs** stellt für Störungsmeldungen und sonstige Rückfragen technischer Art einen kostenfreien Hotline-Service zur Verfügung. Die erforderlichen Kontaktinformationen sind über den Internetauftritt www.sylaender.de abrufbar.
- (5) Auf Wunsch und vorbehaltlich einer hiervon abweichenden Vereinbarung gegen gesondert zu vergütende Beauftragung übernimmt **ecs** ggfs. folgende Zusatzleistungen:
 - Aufbau und Inbetriebnahme der Kauf- bzw. Mietsache durch von **ecs** autorisiertes Personal vor Ort sowie Online-Einweisungen oder besondere Schulungen.
 - Besondere Softwareänderungen/-anpassungen/-updates, die über die vereinbarte Grundprogrammierung hinausgehen und für den Betrieb der Kauf- bzw. Mietsache nicht unabdingbar sind.
 - Sonstige vertragsbezogene Regiarbeiten.

§ 4 Vertragspflichten des VP

- (1) Der **VP** hat im Falle des Kaufes den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen, im Falle der Miete den vereinbarten Mietzins zu entrichten.
- (2) Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung (§ 3 Abs. 5) erfolgt die Inbetriebnahme der Kauf- bzw. Mietsache vor Ort durch den **VP** selbst bzw. durch von diesen beauftragtes, ausreichend qualifiziertes Personal (Eigeninbetriebnahme).
- (3) Der **VP** hat die Mietsache stets pfleglich zu behandeln und nur ausreichend geschultes Personal zur Bedienung einzusetzen sowie die mitgelieferte Bedienungsanleitung zu beachten. Störungen, Mängel und Schäden an der die Mietsache sind **ecs** unverzüglich telefonisch über die Service-Hotline zu melden. Der **VP** hat ferner sicherzustellen, dass nur **ecs** oder von **ecs** beauftragte Dritte von **ecs** gelieferte Mietsachen zu anderen, als zum vorgesehenen Zweck (z.B. Konfigurationen oder Reparaturen am Terminal sowie an Zubehörteilen) benutzen, widrigenfalls der **VP** die von **ecs** gewährte Funktionsgarantie sowie sonstige Gewährleistungsansprüche verliert.
- (4) Soweit **ecs** dem **VP** zum Zwecke der Nutzung der Kauf- oder Mietsache eine Mobilfunkkarte zur Verfügung gestellt hat, ist eine anderweitige Nutzung (in Smartphones etc.) strikt untersagt. Der **VP** hat ausreichend Vorkehrungen gegen jegliche zweckwidrige Nutzung zu treffen. **ecs** ist im Falle eines Missbrauchs befugt, die Mobilfunkkarte ohne vorherige Ankündigung sofort zu sperren. Der Verlust einer Mobilfunkkarte ist **ecs** unverzüglich anzuzeigen. Der **VP** trägt bei Missbrauch oder Verlust die etwaigen Mehrkosten und hat **ecs** alle hieraus resultierenden Schäden zu ersetzen sowie **ecs** von jedweden hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 5 Entgelte, Kosten

- (1) Die monatlichen Entgelte beinhalten nach Maßgabe des jeweils geschlossenen Vertrages folgende Leistungen von **ecs**:
 - die Gebrauchsüberlassung der Mietsache
 - die Gewährleistung des Netzbetriebes zur Durchführung von Zahlungen im elektronischen Zahlungsverkehr
 - die Bereitstellung des o.g. Hotline-Service
 - die Gewährung des Austausch-Service, soweit vereinbart
 - die Erstellung einer monatlichen Entgeltabrechnung als via E-Mail zu übersendende PDF-Datei, soweit vereinbart
- (2) Sämtliche Entgelte/Kosten verstehen sich netto zzgl. jeweils gültiger, gesetzlicher MwSt., sofern eine solche anfällt.

§ 6 Zahlungsbedingungen

- (1) Grundpreis bzw. Mietzins sind monatlich im Voraus zur Zahlung fällig.
- (2) Transaktionskosten, Autorisierungs- und Serviceentgelte werden jeweils mit Zugang der Monatsrechnung sofort zur Zahlung fällig, die **ecs** am Monatsanfang des jeweiligen Folgemonats für den abgelaufenen Kalendermonat erstellt. Der **VP** erklärt sich damit einverstanden, dass von einer Darstellung des Autorisierungsentgeltes für jede einzelne Zahlungstransaktion seitens **ecs** abgesehen werden darf.
- (3) Kosten für die Wiedereinreichung, Kosten für Softwareupdates und für zusätzlich vereinbarte Leistungen der **ecs** werden gesondert fakturiert und sind ebenfalls mit Zugang der Rechnung beim **VP** sofort zur Zahlung fällig.
- (4) Die Rechnungsbeträge werden per SEPA-Basis-Lastschrift zum jeweils angekündigten Abbuchungstermin vom Konto des **VP** eingezogen. Die im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (sog. Pre-Notifications) wird dem **VP** von **ecs** als Bestandteil der jeweiligen Rechnung mitgeteilt und übermittelt. Die Vorabankündigungsfrist (Pre-Notification-Frist) kann dabei von **ecs** angemessen verkürzt werden kann. Der **VP** hat sicherzustellen, dass sein Konto stets über eine ausreichende Deckung verfügt. Leistet der **VP** auf Rechnungszugang keine fristgerechte Zahlung an **ecs** oder kommt es bei eingezogenen Entgelten zu unbegründeten Rücklastschriften, so kann **ecs** nach vorheriger erfolgloser Fristsetzung die Sperrung der Kauf- bzw. Mietsache vornehmen und vom **VP** Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Zum Schadensersatz gehören insbesondere die Kosten für die Entsperrung des Terminals.

§ 7 Gewährleistung und Haftung durch ecs

- (1) **ecs** übernimmt für die nach den vertraglichen Vereinbarungen zu liefernden Geräte die Gewährleistung nach den gesetzlichen Bestimmungen. § 4 Abs. 4 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Verjährung gesetzlicher Gewährleistungsansprüche wird – soweit gesetzlich zulässig – auf ein Jahr verkürzt. **ecs** gibt auf Kaufsachen eine Garantie von 1 Jahr ab Gefahrübergang. Tritt innerhalb dieses Zeitraumes ein Defekt auf, erfolgt ein kostenloser Austausch durch **ecs**. Dies gilt nicht für Defekte, die auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder unsachgemäßem Gebrauch des **VP**, seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen zurückzuführen sind.
- (3) **ecs** haftet für Schäden, welche durch die von ihr zugesicherten Eigenschaften entstanden sind, sowie für Schäden, welche **ecs** vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Auf Schadensersatz haftet **ecs** – gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet **ecs** vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabes nach den gesetzlichen Vorschriften nur für Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden wegen einer nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Im letztgenannten Fall ist die Haftung der **ecs** jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

§ 8 Haftung des VP

- (1) Der **VP** haftet für Schäden an vermieteten oder ausgetauschten Geräten, sofern diese durch Einflüsse verursacht wurden, die im Risikobereich des **VP** liegen (z.B. Feuer, Wasser, Überspannungsschäden, höhere Gewalt, Vandalismus) oder aus unsachgemäßer, nachlässiger oder ungeeigneter Benutzung resultieren. Es ist Sache des **VP**, die Geräte insoweit ausreichend zu versichern.
- (2) Ist die Reparatur des Gerätes nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Kostenaufwand möglich, kann **ecs** vom **VP** Ersatz des Zeitwertes gemäß nachfolgender Staffelung verlangen:
 - Bei Beschädigung innerhalb des ersten Vertragsjahres 90% des bei Überlassung gültigen Kaufpreises.
 - Bei Beschädigung innerhalb des zweiten Vertragsjahres 75% des bei Überlassung gültigen Kaufpreises.
 - Bei Beschädigung innerhalb des dritten Vertragsjahres 50% des bei Überlassung gültigen Kaufpreises.
 - Bei Beschädigung ab dem vierten Vertragsjahr (37. Monat) 25 % des bei Überlassung gültigen Kaufpreises.
- (3) Bei Verlust eines Gerätes gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Die Mindestlaufzeit des Vertrages richtet sich nach dem jeweils abgeschlossenen Vertrag. Bei nachträglichem Abschluss eines kombinierten Mietvertrages von Terminal und Kassensystem gilt als Mindestlaufzeit für beide Verträge der jeweils zuletzt abgeschlossene Vertrag.
- (2) Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner erstmalig zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ordentlich kündbar. Die Kündigung muss dem jeweiligen Vertragspartner mindestens 3 Monate vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit schriftlich zugehen.
- (3) Soweit das Vertragsverhältnis von keinem der Vertragsparteien fristgerecht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils automatisch um 12 Monate.
- (4) Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Gerät der **VP** für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte/Kosten bzw. eines überwiegenden Teils hiervon oder in einem Zeitraum, der sich über mehrere Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte/Kosten in Höhe eines Betrages, der die Entgelte/Kosten für zwei Monate erreicht, in Zahlungsverzug, kann **ecs** das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.
- (5) Sollte der **VP** während der Vertragslaufzeit sein Unternehmen auf Dauer aufgeben, so wird **ecs** einer vorzeitigen einvernehmlichen Aufhebung des Vertrages zum Ende des Monats, in dem die nachfolgenden Bedingungen durch den **VP** vollständig erfüllt sind, zustimmen:
 - der **VP** stellt seinen Geschäftsbetrieb vollständig ein,
 - der **VP** meldet sein Gewerbe ab und legt **ecs** die Gewerbeabmeldung vor,
 - die Mietgeräte wurden an **ecs** rückübersandt und sind dort zugegangen.
 - der **VP** meldet sein Gewerbe nicht innerhalb von 2 Jahren wieder auf sich oder auf einen Angehörigen i.S.v. § 15 AO an,
 - der **VP** leistet ein pauschales Aufhebungsentgelt von EUR 50,00 (netto) je Terminal und EUR 100,00 (netto) je Kasse.
- (6) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der **VP** die Mietsache unverzüglich auf eigene Kosten und eigenes Risiko an **ecs** zurückzugeben.

§ 10 Schlussbestimmungen zum Allgemeinen Teil der AGB

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Privatrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Rosenheim.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis selbst.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung(en) tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

II. Besondere Bestimmungen für Zahlungsterminals

§ 11 Funktionsgarantie

- (1) **ecs** übernimmt eine Funktionsgarantie im Rahmen eines kostenfreien, inländischen Austauschservices. Der Austauschservice kann in Anspruch genommen werden, falls die Funktionstauglichkeit des Terminals auch nicht mit der Unterstützung des Hotline-Service wiederhergestellt werden kann. **ecs** veranlasst hierzu unverzüglich, spätestens am, der gescheiterten Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit mittels Hotline-Service folgenden Werktag, die Versendung einer gleichwertigen Austauschkomponente im betriebsbereiten Zustand an den **VP**. Samstage gelten dabei nicht als Werktage. Die Versendung erfolgt mittels versicherten Standardpakets auf Kosten von **ecs**. Der **VP** übernimmt den Aufbau und die sachgemäße Inbetriebnahme der Austauschkomponente. Der **VP** ist verpflichtet, defekte Geräte unverzüglich abzubauen und spätestens eine Woche nach Erhalt des Austauschgerätes zur Abholung durch **ecs** zur Verfügung zu stellen oder an **ecs** zurückzusenden. Gerät der **VP** damit in Verzug, ist **ecs** nach seiner Wahl, frühestens aber nach 4 Wochen seit Austausch berechtigt, das defekte Gerät auf Kosten des **VP** abholen zu lassen oder sich vom **VP** den Zeitwert des Gerätes erstatten zu lassen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens der **ecs** wird davon nicht berührt. Im Übrigen gilt § 8.

§ 12 Besondere Pflichten des VP

- (1) Der **VP** darf mobile Terminals nur innerhalb der EU verwenden.
- (2) Der **VP** hat ferner und nach Maßgabe des jeweils abgeschlossenen Vertrages die in Anspruch genommenen Dienstleistungen im Rahmen der Abwicklung von Transaktionen im bargeldlosen Zahlungsverkehr durch **ecs** zu vergüten.
- (3) Der **VP** verpflichtet sich, die Bedingungen zur Teilnahme am electronic cash-System sowie den technischen Anhang zu den Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System nach Maßgabe der Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft zu beachten.
- (4) Der **VP** hat ferner insbesondere
 - täglich einen Kassenabschluss durchzuführen,
 - dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Gutschriftenkonten für den elektronischen Zahlungsverkehr freigeschaltete Geschäftskonten sind,
 - Änderungen seiner vertragsrelevanten Daten (Geschäftsanschrift, Rechtsform, gesetzliche Vertreter, Kommunikationsdaten einschließlich Telefax und E-Mail, Bankverbindung für Gutschriften und den Lastschrifteinzug) mindestens 5 Arbeitstage vor dem Änderungstermin schriftlich mitzuteilen,
 - den Eingang der über die Terminals abgewickelten Umsätze zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich, längstens aber innerhalb von 30 Tagen nach der ersten Möglichkeit der Kenntnisnahme unter Vorlage der jeweiligen Originalzahlungsbelege mitzuteilen und zwar sowie
 - geltende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Datenschutzgesetze, zu beachten,
 - jedes Überlassen des Terminals zur Nutzung an Dritte zu unterlassen,
 - jedes Öffnen des Terminals und jegliche Reparaturversuche zu unterlassen und darf
 - nur Originalersatzteile zu verwenden.

§ 13 Entgelte, Kosten

Dem **VP** ist bekannt, dass auch bereits im Rahmen der Inbetriebnahme eines Terminals systembedingt Transaktionskosten zu seinen Lasten anfallen. Die notwendige Anzahl an Transaktionen ist dabei abhängig vom Gerätetyp, den gewählten Optionen und ggf. der Kartenakzeptanz. Muss ein Terminal während der Vertragslaufzeit ausgetauscht, aktualisiert oder mit einem Softwareupdate versehen werden, fallen ebenfalls Transaktionskosten bei der erneuten Inbetriebnahme an, welche gleichfalls der **VP** zu tragen hat.

- (1) Etwaige vereinbarte Preisstaffelungen bei den Transaktionskosten beziehen sich jeweils auf den laufenden Monat. Nicht verbrauchte Transaktionen im Falle vereinbarter Transaktionskostenpakete können nicht auf den Folgemonat übertragen werden, sondern verfallen mit Ablauf des laufenden Monats.
- (2) Dem **VP** ist ferner bekannt, dass die deutsche Kreditwirtschaft für Zahlungen mit dem electronic cash-Verfahren ein monatliches Autorisierungsentgelt und der Netzbetreiber für den dazu erforderlichen Netzbetrieb ein monatliches Serviceentgelt verlangen. Der Netzbetreiber wechselt ferner jährlich den zur Beibehaltung des hohen Sicherheitsstandards erforderlichen Kryptoschlüssel, wofür je angefangenes Kalenderjahr eine ohne anteilige Rückerstattung zu bezahlende Pauschale (derzeit EUR 25,00 (netto) je Terminal) fällig wird. Das Autorisierungsentgelt ist ein durchlaufender Posten, bei dem der Leistende die entsprechende Hausbank, vertreten durch den Verband der deutschen Kreditwirtschaft, ist. Für stornierte Umsätze werden keine Autorisierungs- oder Serviceentgelte erhoben. Ändern sich Autorisierungs- und Serviceentgelte oder die Pauschale für den Kryptoschlüsselwechsel, so ist **ecs** berechtigt und verpflichtet, diese Änderungen an den **VP** weiterzugeben.
- (3) Während der Vertragslaufzeit können wegen etwaiger Anforderungen der Kreditwirtschaft und/oder aufgrund geänderter öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend Änderungen an der Software des Terminals erforderlich werden. **ecs** ist in diesem Fall berechtigt, die entsprechenden Softwareupdates an dem Terminal auf Kosten des **VP** vorzunehmen. Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand, jedoch mit der Maßgabe, dass die Kosten dafür auf maximal EUR 49,00 (netto) pro 24 fortlaufender Vertragsmonate begrenzt sind. Darüberhinausgehende Kosten hat **ecs** zu tragen.
- (4) Werden über das Terminal Umsätze mit Konten getätigt, die nicht für den elektronischen Zahlungsverkehr freigeschaltet sind, so hat der **VP** etwaig anfallende Kosten für die Wiedereinreichung zu tragen. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 5.

III. Besondere Bestimmungen für Kassensysteme

§ 14 Funktionsgarantie

Im Falle der Vermietung des Kassensystems gilt § 11 entsprechend mit der Maßgabe, dass der VP wegen der von **ecs** bereitgestellten Hardware stets die von **ecs** empfohlene Software zu verwenden hat und der kostenlose technische Support sich auf die Behebung von Störungen in der Hardware beschränkt, nicht jedoch greift für bloße Eingabe- oder Bedienungsfehler. Für von Seiten des **VP** bereitgestellte Hardware gilt keine Funktionsgarantie und kein Hotline-Service.

§ 15 Besondere Pflichten des VP

Dem **VP** ist jede anderweitige Nutzung (z.B. Surfen im Internet, Installation sonstiger Software/Apps) strikt untersagt. Es gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

§ 16 Entgelte, Kosten

Der **VP** wird darauf hingewiesen, dass **ecs** für das Kassensystem eine Lizenzgebühr zu entrichten hat. **ecs** ist berechtigt das Entgelt im Falle einer Erhöhung der Lizenzgebühr entsprechend und ohne darüberhinausgehenden Preisaufschlag zu erhöhen. Der **VP** ist hiervon mindestens 2 Monate davor zu unterrichten. Der **VP** kann das Vertragsverhältnis in diesem Falle außerordentlich mit einer Frist von 1 Monat ab Unterrichtung kündigen.

§ 17 Gewährleistung und Haftung durch ecs

- (1) **ecs** übernimmt keine Gewährleistung/Haftung für Funktionsbeeinträchtigungen und Schäden durch vom **VP** verwendete Zusatzgeräte und Zubehör, deren Kompatibilität mit dem Kassensystem nicht zuvor von **ecs** ausdrücklich bestätigt wurde.
- (2) **ecs** übernimmt ferner keine Gewährleistung/Haftung für Funktionsbeeinträchtigungen und Schäden wegen vom **VP** zusätzlich installierte Apps oder sonstige Software, die er gewollt oder ungewollt

installiert hat. Der **VP** bleibt für seine IT-Sicherheit seines Netzwerkes vielmehr selber verantwortlich und hat insbesondere eigenverantwortlich auch geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen Zugriff Unbefugter auf das Kassensystem zu verhindern.

- (3) **ecs** ist ferner nicht verantwortlich für die Einhaltung der jeweils geltenden steuerlichen Pflichten und Obliegenheiten des **VP** im Zusammenhang mit der Verwendung des veräußerten oder vermieteten Kassensystems (insbesondere die erstmalige oder wiederholte Anmeldung der Kasse beim zuständigen Finanzamt sowie die betriebsspezifische Verfahrensdokumentation). **ecs** ist weder in der Lage, noch gesetzlich befugt, den **VP** diesbezüglich zu beraten. Der **VP** hat sich vielmehr in eigener Verantwortung über die jeweils geltenden, steuerrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben zu informieren sowie dafür zu sorgen, dass die jeweils geltenden steuerlichen Pflichten und Obliegenheiten im Zusammenhang mit der Verwendung des veräußerten oder vermieteten Kassensystems von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen eingehalten wird.
- (4) **ecs** übernimmt ferner keine Schäden für etwaige Datenverluste. Dies gilt insbesondere für den Fall einer unbeabsichtigten Löschung der verwendeten Kassensoftware. Dem **VP** wird dringend empfohlen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine unbeabsichtigte Löschung der verwendeten Kassensoftware und einen damit einhergehenden Datenverlust auszuschließen. Er hat regelmäßig und zeitnah (mindestens einmal die Woche) zu prüfen, ob das automatische Backup des Kassensystems erfolgreich war. Dem **VP** wird ferner dringend empfohlen, Daten regelmäßig durch zusätzliche Backups zu sichern und die Sicherungsdateien möglichst außerhalb seines Betriebes zu verwahren sowie sich gegen einen unbeabsichtigten Datenverlust auch anderweitig wirtschaftlich ausreichend abzusichern.